

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 15.07.2019

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Tirol LPD sicherheits.- u verwaltungspolizeiliche Angelegenheiten SVA
ZVR-Zahl 260770215

Vereinsdaten

Name ZUGPFERD - Verein zur Unterstützung ganzheitlicher Perzeptionsförderung
Sitz Innsbruck (Innsbruck)
c/o -
Zustellanschrift 6020 Wilten, Maximilianstraße 3
Land Österreich
Entstehungsdatum 18.05.2011
statutenmäßige Vertretungsregelung Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Organschaftliche Vertreter

OBMANN/OBFRAU

Vertretungsbefugnis 20.09.2015 - 19.09.2019 (Funktionsperiode)
Familiename SITAR-WAGNER
Vorname Gerda
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

SCHRIFTFÜHRER/IN

Vertretungsbefugnis 20.09.2015 - 19.09.2019 (Funktionsperiode)
Familiename SITAR
Vorname Werner
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

KASSIER/IN

Vertretungsbefugnis 20.09.2015 - 19.09.2019 (Funktionsperiode)
Familiename WAGNER
Vorname Irene
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Montag 15.Juli 2019 \ 19:54:58**